

PLANGRUNDLAGE

Die Satzung wurde auf Grundlage der automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) erstellt.

Menden, 16.11.2020

Der Bürgermeister

gez. Dr. Schröder

(Dr. Schröder)

L. S.

STÄDTEBAULICHE PLANUNG

Abt. Planung und Bauordnung

Bearbeiter: Marcel Schmidt
Anne Dobberstein

Abt.-Leiter: Jörg Müller

Menden, 16.11.2020

Der Bürgermeister

gez. Dr. Schröder

(Dr. Schröder)

AUFSTELLUNGS- BESCHLUSS

Der Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen der Stadt Menden hat gem. § 34 (4) Satz 1 Nr. 3 BauGB in der Sitzung am 27.02.2020 die Aufstellung der Ergänzungssatzung Nr. 2 beschlossen.

Menden, 16.11.2020

Der Bürgermeister

gez. Dr. Schröder

(Dr. Schröder)

L. S.

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Der Entwurf dieser Ergänzungssatzung und die Begründung haben aufgrund der Bekanntmachung vom 13.05.2020 gem. § 13 (2) Nr. 2 i.V.m. § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 25.05.2020 bis einschließlich 30.06.2020 öffentlich ausgelegt.

Menden, 16.11.2020

Der Bürgermeister

gez. Dr. Schröder

(Dr. Schröder)

L. S.

SATZUNGSBESCHLUSS

Diese Ergänzungssatzung ist vom Rat der Stadt Menden gem. § 34 (4) BauGB am 08.09.2020 als Satzung beschlossen worden.

Menden, 16.11.2020

Der Bürgermeister

gez. Dr. Schröder

(Dr. Schröder)

L. S.

INKRAFTTRETEN

Die Bekanntmachung gem. § 10 BauGB ist am 11.11.2020 ortsüblich veröffentlicht worden. Die Ergänzungssatzung ist somit am 11.11.2020 rechtsverbindlich geworden und liegt mit Begründung ab 11.11.2020 öffentlich aus.

Menden, 16.11.2020

Der Bürgermeister

gez. Dr. Schröder

(Dr. Schröder)

L. S.

Begründung

Präambel

Aufgrund

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202),
- des § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist,
- der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786),
- der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzwischenverordnung 1990 - PlanZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)

jeweils in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Menden (Sauerland) in der Sitzung am 08.09.2020 die nachstehende Ergänzungssatzung Nr. 2 „Wälkesbergweg /Neue Straße“ als Satzung beschlossen.

Inhalt der Satzung

§ 1 Geltungsbereich



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs gem. § 9 Abs. 7 BauGB

§ 2 Zulässigkeit von Vorhaben

Die Zulässigkeit von Vorhaben richtet sich nach § 34 BauGB und den in § 3 dieser Satzung getroffenen Festsetzungen.

§ 3 Weitere Festsetzungen

Überbaubare Fläche gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB

Baugrenze

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB

Umgrenzung von Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Innerhalb der festgesetzten Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist ein Gehölzstreifen mit standortgerechten, heimischen Gehölzen anzulegen und auf Dauer zu erhalten. Es wird die Verwendung von Arten aus der Liste "Heimische Gehölze" des Umweltberichtes empfohlen. Der Gehölzstreifen ist zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten. Abgänge sind adäquat zu ersetzen.

§ 4 Naturschutzrechtliche Regelungen

Die Antragsteller verpflichten sich die Kompensation der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft in Höhe von 4.718 Ökopunkten für die Inanspruchnahme der Ausgleichsfläche Dornloh zu ersetzen.

§ 5 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft

Sonstige Darstellungen

Flurstücksgrenzen

Gebäude

Hinweise

Bodendenkmäler

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde (Stadt Menden, Untere Denkmalbehörde, Tel. 02373/903-0) oder dem Landschaftsverband (Westf. Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe, Tel. 02761/9375-0) unverzüglich anzuzeigen (§ 15 Abs. 1 DSchG NRW). Die Entdeckungsstätte ist mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 16 Abs. 1 DSchG NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Das Land oder der Landschaftsverband sind berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu sechs Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NRW).

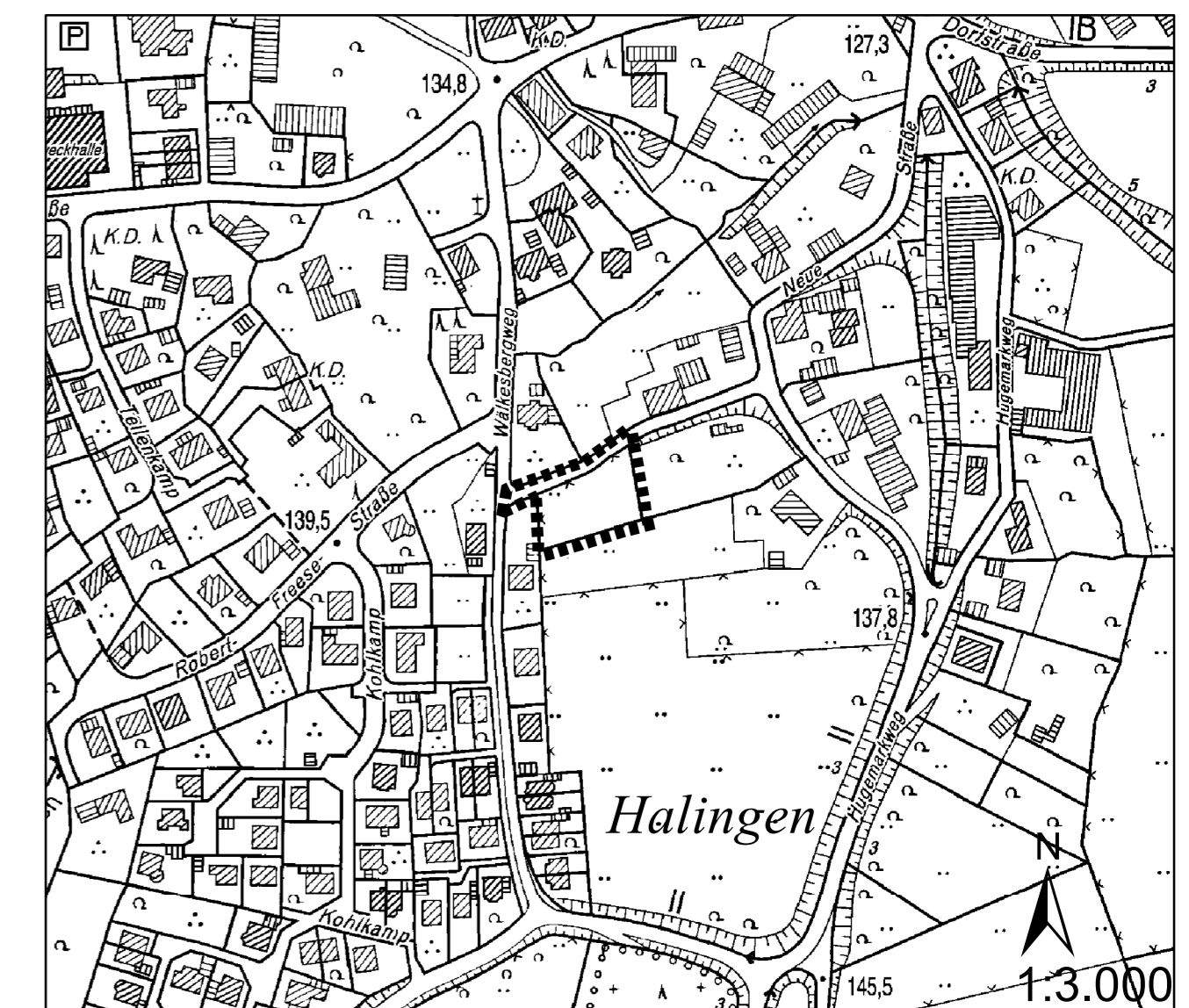
Bodenschutz

Mutterboden ist entsprechend § 202 BauGB bei Baumaßnahmen zu schützen und muss folglich getrennt ausgehoben, zwischengelagert und wieder verwendet werden.

Kampfmittel

Grundsätzlich ist bei Erdarbeiten eine erhöhte Aufmerksamkeit geboten. Im Vorfeld ließ sich keine Kampfmittelgefährdung feststellen, die zu weitergehenden Maßnahmen der Kampfmittelbeseitigung Anlass gibt. Falls bei den Erdarbeiten verdächtige Gegenstände gefunden werden oder aber eine außergewöhnliche Verfärbung des Erdreichs zu bemerken ist, sind die Arbeiten sofort einzustellen. In einem solchen Fall ist die Stadt Menden als Ordnungsbehörde (Tel.: 02373/903 -0), die Polizei (Tel.: 110) oder die Feuerwehr (Tel.: 112) zu informieren, die dann den Kampfmittelbeseitigungsdienst anfordern kann.

Übersichtsplan



Ergänzungssatzung Nr. 2 "Wälkesbergweg /Neue Straße"

Abt. Planung und Bauordnung
Mai 2020